

Az.: G: LKND: 2 M Vg

Kiel, 13. August 2013

**V o r l a g e**  
der Kirchenleitung  
**für die Tagung der Landessynode vom  
19. - 21. September 2013**

Gegenstand: Diakoniegesezt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (DiakoniegG)

**Beschlussvorschlag:**

Der Synode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Synode erlässt das Diakoniegesezt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der von der Kirchenleitung am 13. August 2013 beschlossenen Fassung.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Begründung:**

Zum Verfahrensstand:

Bereits im Jahr 2009 hatte die AG Diakonie auf Veranlassung der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland im Blick auf die strukturelle Einbindung der Diakonie in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland von der Steuerungsgruppe den Auftrag erhalten, neben der verfassungsrechtlichen Verankerung der Diakonie auch den Entwurf eines Diakoniegeseztes vorzulegen. In mehreren Beratungsschritten wurden unter anderem 2010 die damalige Steuerungsgruppe des Verbandes, die Gemeinsame Kirchenleitung im Mai 2011, die Gremien der drei Landesverbände, das Landeskirchenamt im Januar 2013, die vorläufige Kirchenleitung am 18. Januar 2013, der Synodale Rechtsausschuss am 21. und 24. Juni 2013 beteiligt. Die Theologische Kammer hat am 7. August 2013 beraten.

Die Kirchenleitung hat am 13. August 2013 einstimmig beschlossen, der Synode das Gesetz zur Beschlussfassung vorzulegen. Leitend war die Einsicht, dass die entscheidenden Weichenstellungen bei den Grundsatzfragen schon in der Verfassung vorgenommen wurden. Würde jetzt das Kirchengesezt nicht verabschiedet und abgewartet bis die EKD zu neuen arbeitsrechtlichen Regelungen und Richtlinien für die Zuordnung kommt, würde voraussichtlich erst in drei Jahren eine neue Vorlage möglich sein.

Bis dahin wäre in der Nordkirche keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Diakonischen Werke wie für die diakonischen Einrichtungen gegeben.

Zur Absicht:

Das Diakoniegesezt will die Beziehung zwischen Diakonie und verfasster Kirche ordnen. Das Gesetz möchte die Diakonischen Werke - Landesverbände den Landesverbänden der Diakonie in anderen Landeskirchen gleichstellen, um Regelungen der EKD zur Zuordnung und zur Gerichtsbarkeit übernehmen zu können. Dies war aufgrund der Rechtslage für den Bereich der ehemaligen NEK nicht möglich.

### Zum Aufbau des Gesetzes:

Das Diakoniegesetz geht von einem weiten Begriff der Diakonie und diakonischer Arbeit auf allen Ebenen der Landeskirche und in vielfältigen rechtlichen Formen aus (§ 1). Bei dieser Vielfalt kommt den Diakonischen Werken - Landesverbänden eine ordnende Funktion zu: Die Träger diakonischer Arbeit wirken als Mitglieder der Diakonischen Werke - Landesverbände zusammen. Folgerichtig wird den Diakonischen Werken - Landesverbänden in § 5 die Aufgabe übertragen, die Zuordnung ihrer Mitglieder zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu regeln. Hier orientiert sich das Gesetz an der Zuordnungsrichtlinie des Rates der EKD vom 8.12.2007 (Anlage).

Das Diakoniegesetz regelt in § 5 die Voraussetzungen, nach denen ein Landesverband als Werk der Kirche diese Zuordnungsentscheidung treffen kann. Die Kriterien entsprechen den Voraussetzungen, die die Zuordnungsrichtlinie der EKD aufzählt (§ 4 der Zuordnungsrichtlinie). Auch bei der Frage, wann diese Kriterien als erfüllt anzusehen sind, greift das Diakoniegesetz auf die Zuordnungsrichtlinie der EKD zurück: „In einer Gesamtschau“ gelten die Kriterien als erfüllt. § 6 regelt das Verfahren der Zuordnung bzw. deren Rücknahme.

Die Verbindung der Diakonischen Werke - Landesverbände mit der verfassten Kirche ist in § 7 geregelt: Die Satzungen der Diakonischen Werke - Landesverbände bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung. In den jeweiligen Aufsichtsgremien sind Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Übergangs- und Schlussbestimmungen sind besonders im Blick auf die bisherigen Gesetze in den Landeskirchen sowie für die bisherigen Mitglieder der Diakonischen Werke von Bedeutung.

Zwar wurde das Diakoniegesetz zunächst noch vor einem Verfassungstext formuliert, aber in den Beratungen wurde jeweils über den Stand der Diskussion zur Verfassung berichtet und möglichst bei den Formulierungen des Gesetzes auf den Text der Verfassung geachtet, die allerdings die letzte Fassung erst auf der Verfassungegebenden Synode im Januar 2012 erhielt.

### Zur Begründung im Einzelnen:

Zu § 1:

In diesem Abschnitt wird die Breite der diakonischen Arbeit in der Landeskirche beschrieben. Die Intention der AG Diakonie war dabei wichtig, dass zwei - ansonsten klassische - Formulierungen nicht mehr benutzt werden: die „Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“ sowie „Schutz und Fürsorge“. Beide Formulierungen bleiben undeutlich, sollten aber für das Gesetz präziser gefasst sein. In der Verfassung Artikel 121 Absatz 1 Satz 2 findet sich die Formulierung: „Diakonisches Handeln hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen“. Die Verfassung hat „Schutz und Fürsorge“ in Artikel 115 durch die Formulierung „fördern und unterstützen“ ersetzt.

In diesem Sinne knüpft Paragraph 1 Absatz 1 an die Verfassung Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 121 Absatz 1 Satz 2 an, um die allgemeine Bestimmung der Diakonie als Arbeitsfeld der Kirche und den sich ergebenden institutionalisierten Formen zu beschreiben. Inhaltlich sollte deutlich werden, dass die Diakonie *mit den Menschen* (und nicht „an“ diesen) handelt - und zwar heilend, bildend und unterstützend mit der Zielsetzung einer möglichst selbstständigen Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Sie richtet sich in dieser Weise an alle Menschen. Es sollte in diesem Text ähnlich einer Präambel auch erhalten bleiben, dass Diakonie in der Landeskirche wie bisher in der protestantischen Weite der konfessionellen Prägung verantwortet wird und die Diakonie der Freikirchen (Baptisten und Methodisten in Hamburg und Schleswig-Holstein) zu den Mitgliedern im Landesverband zählt - in aller ökumenischen Weite.

Im 2. Absatz wird in einer nicht abschließenden Aufzählung (daher „insbesondere“) die Breite des diakonischen Handelns dargestellt, das in einer Gemeinde und ihren Gliedern beginnt, sich institutionalisiert und professionalisiert bis hin zu Trägern und Verbänden. Dadurch wird in dem Gesetz die Breite diakonischen Engagements von dem Handeln Einzelner bis hin zu der verfassten Diakonie nachvollzogen.

#### Zu § 2:

In diesem Paragraphen soll die Beziehung der Landeskirche zu den Landesverbänden beschrieben werden: Die Landeskirche unterstützt die Landesverbände als ihre in der Verfassung anerkannten selbstständigen Werke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (vgl. Artikel 121 Absatz 3), ohne die rechtliche Selbstständigkeit der Vereine zu beschränken. Sprachlich musste hier der Bezug auf die Landesverbände eindeutig hergestellt werden, weswegen der letzte Satz mit „deren“ anschließt.

Absatz 2 schreibt den durch den Bundesverband erreichten Schutz der „Wort-Bild-Marke“ Diakonie mit Kronenkreuz gesetzlich fest, die nur den Mitgliedern der Landesverbände zu nutzen möglich ist.

#### Zu § 3:

Dieser Abschnitt übersetzt die Vorgabe der Verfassung Artikel 121 Absatz 3 Satz 2. Kirchenkreise und Kirchengemeinden arbeiten mit dem Landesverband vertrauensvoll zusammen. Sofern Kirchenkreise oder Kirchengemeinden Träger diakonischer Arbeit sind, also Einrichtungen unterhalten, werden sie nach Absatz 2 nun auf gesetzlicher Grundlage Mitglieder in dem jeweiligen Landesverband. Kirchengemeinden müssen also als Träger einer Einrichtung diese Einrichtung vom Kirchenkreis genehmigen lassen und dann auch Mitglied im Landesverband werden, der sie berät und in der Arbeit begleitet. Dies beschreibt den Zustand, wie er auch gegenwärtig besteht, sofern Gemeinden oder Kirchenkreise Träger diakonischer Arbeit sind.

Absatz 3 beschreibt die bestehende Gesetzeslage der in Hamburg und Schleswig-Holstein bestehenden und durch das Einführungsgesetz weiter geltenden Gesetze der ehemaligen Nordelbischen Kirche.

#### Zu § 4:

Hier wird die Funktion der Landesverbände im Bezug zu der Bundesebene und den Bundesländern entsprechend Artikel 121 Absatz 3 Satz 1 beschrieben. Im Bereich der Nordkirche haben die Landesverbände ihren Sitz in Hamburg, Schleswig-Holstein (Rendsburg) und Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin).

#### Zu § 5:

Dieser Paragraph will die Umsetzung der Zuordnungsrichtlinie der EKD in das Recht der Landeskirche leisten. Dazu waren zwei Fragen zu regeln: Wer ordnet ein Werk im diakonischen Arbeitsbereich zu und auf welcher Grundlage wird diese Zuordnungsentscheidung getroffen? Insofern wird hier nicht generell die Zuordnung von Werken zur Landeskirche sondern nur ein spezieller Bereich geregelt. Bisher geschah dies in der NEK ausschließlich durch die Landeskirche, aufgrund der Öffnung der Zuordnung in Artikel 116 der Verfassung kann die Zuordnung diakonischer Träger zur Nordkirche auf die Landesverbände übertragen werden. Dies wird hier in Ausfüllung auch von Artikel 121 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung vorgenommen.

Damit wird die Frage der Kriterien entscheidend. Bei den Kriterien, die für eine Zuordnungsentscheidung gegeben sein müssen, richtet sich dieses Gesetz nach den Formulierungen der EKD-Richtlinie (Anlage 2). Die Kriterien beziehen sich auf den Zweck, die dauerhafte Verbindung eines Mitglieds mit der Kirche durch organschaftliche Mitwirkung, die Anerkennung des Arbeitsvertragsrechts, die kirchliche Ausrichtung der Arbeit durch Seelsorge, die Gemeinwohlorientierung und das Satzungsrecht. Dabei trifft das Gesetz eine Unterscheidung: Diese Kriterien werden entsprechend einer „Gesamtschau“ als erfüllt betrachtet. Die durch die EKD zwingend vorgeschriebenen Gesetze - das Mitarbeitervertretungsrecht und das Datenschutzrecht - müssen angewendet werden. Daher werden in Absatz 2 die Kriterien genannt, die in einer „Gesamtschau“ erfüllt werden; in Absatz 3 jene Gesetze benannt, die zwingend anzuwenden sind.

Möglicherweise werden bei den Kriterien nach § 5 Absatz 2 (Arbeitsvertragsrecht) aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zeitnah Anpassungen nötig werden, wenn die EKD 2013 oder 2014 arbeitsvertraglichen Regelungen neu formulieren wird.

Die von der AG Diakonie angestrebte einheitliche Handhabung der Kriterien wird trotz der „Gesamtschau“ sowie der eigenständigen Anwendung durch die Diakonischen Werke - Landesverbände wohl im Diakonischen Rat der Diakonischen Konferenz e.V. zu gewährleisten sein.

Verfahrensfragen sollten in dem folgenden Paragraphen geregelt werden.

Zu § 6:

Absatz 1 entfällt, da die zeitliche Befristung einer Zuordnung weder aus inhaltlichen noch aus rechtlichen Gründen für die Nordkirche wünschenswert erscheint.

Der Paragraph wollte die unbedingt nötigen Verfahrensfragen regeln. Folgende Fragen waren leitend: Was geschieht, wenn ein Mitglied sich verändert und die Voraussetzungen der Zuordnung nicht mehr gegeben sind? Soll es gegen eine Ablehnung Rechtsmittel geben?

Da die jetzt vorliegende Fassung so in den Landesverbänden abgestimmt ist, scheint es sinnvoll, eine Novellierung des Gesetzes nach einer Erprobungszeit vorzunehmen.

Zu § 7:

Hier werden nun die Verbindungen der Landesverbände zur verfassten Kirche beschrieben: Die Genehmigung der Satzungen, die besondere Verbindung der Kirche durch die Landespastoren und -pastorinnen und die besondere Form der Zusammenarbeit im Einzelnen. Letztere ist durch die Gründung der Diakonischen Konferenz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V. und deren Satzung hergestellt. Damit besteht ein eigenes Koordinierungsinstrument der Landesverbände untereinander und der Kirche wie in der Verfassung beschrieben.

Zu § 8:

Dieser Paragraph wurde nötig, da die EKD die bisherigen Schiedsstellen in Kirchengenossen umwandelt. Die nötigen landeskirchlichen Rechtssetzungen sollen in Abstimmung mit den Landesverbänden erfolgen.

Zu § 9:

Absatz 1 und 2 regeln das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkraftsetzen der im Einführungsgesetz übergeleiteten Gesetze der bisherigen Landeskirchen Mecklenburg und Pommern. Ebenso ist die Fortgeltung des ehemals nordelbischen Hilfswerkegesetzes für die Hilfswerke in Hamburg und Schleswig-Holstein zu regeln.

Die Satzungen der Landesverbände sind insbesondere wegen der neuen Regelungen des Datenschutzes der EKD und der Regelungen in diesem Gesetz entsprechend anzupassen und von der Kirchenleitung zu genehmigen.

Zu § 10:

Der Mitgliederbestand sollte möglichst nicht durch die nun mit der Aufnahme in den Landesverband auszusprechende Zuordnungsentscheidung verunsichert werden. Insofern sind nun die bisherigen Mitglieder zugeordnet. Allerdings kann es sein, dass deren Satzungen den Kriterien nicht entsprechen, so dass dann § 6 des Gesetzes anzuwenden ist.

Wolfgang Vogelmann,  
13. August 2013

#### **Anlagen:**

- 1) Entwurf des Diakoniegengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- 2) Zuordnungsrichtlinie des Rates der EKD vom 8.12.2007

Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland  
nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die  
Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche  
- Zuordnungsrichtlinie -

Vom 8. Dezember 2007

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz, die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie vorzunehmen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu ihren Gliedkirchen und zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Kirche).
- (2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Zuordnung zu den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erfolgt nach deren Recht. Ihnen und ihren Landesverbänden der Diakonie wird empfohlen, die Zuordnung in ihrem Bereich nach Maßgabe dieser Richtlinie vorzunehmen.

### § 2 Grundlagen

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

### § 3 Zuordnungsentscheidung

- (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- (2) Im Regelfall trifft der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD.
- (3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD, soweit die EKD eine Zuordnungsentscheidung trifft.
- (4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.
- (5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

#### § 4 Zuordnungsvoraussetzungen

- (1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.
- (2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch
  - a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
  - b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes der EKD bzw. des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Satzungsänderungen und
  - c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.
- (3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.
- (4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
  - a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
  - b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
  - c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
  - d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
  - e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.
- (5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
  - a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
  - b) Mitwirkung des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
  - c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
  - d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
  - e) gemeinsame Projekte.

#### § 5 Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

## Begründung

### zur Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –

#### Einführung:

Diakonie ist unbeschadet Ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerung der Kirche (Art. 15 GO-EKD<sup>1</sup>). Die Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirchen erlangen in unterschiedlichen Formen als juristische Personen Rechtsfähigkeit.

Staatskirchenrechtlich kommt der EKD und ihren Gliedkirchen gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein Selbstbestimmungsrecht zu. An der damit verbundenen – grund- und staatskirchenrechtlich garantierten – Freiheitssphäre können Einrichtungen nur partizipieren, wenn sie der Kirche positiv zugeordnet sind. Diese Zuordnung muss sachlich begründet und rechtlich nachvollziehbar sein.

Die kirchliche Zuordnungsentscheidung kann der Staat aufgrund seiner religiösen Neutralität nicht ersetzen. Gleichwohl haben staatliche Organe, letztlich die Gerichte, im Streitfall über die staatliche Folgewirkung der kirchlichen Entscheidung zu urteilen. Dabei wendet der Staat die über Jahrzehnte von der Rechtsprechung<sup>2</sup> entwickelten staatskirchenrechtlichen Grundsätze an. Auch deshalb ist die kirchliche Zuordnungsentscheidung im Blick auf ihre Binnenplausibilität<sup>3</sup> sorgfältig zu treffen. Entsprechendes gilt für den sich entfaltenden Bereich der Europäischen Union.

Es geht bei dieser Richtlinie darum, die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche sicherzustellen. Diese Richtlinie dient somit dem Zweck, einheitliche Entscheidungsgrundlagen für eine kirchliche Zuordnungsentscheidung zur Verfügung zu stellen. Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen müssen für staatliche Gerichte bei Sachverhalten, bei denen die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen eine Rolle spielt, ohne weitere inhaltliche Prüfung nachvollziehbar sein. Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass sich die Gerichte hierbei am Vorliegen formal überprüfbarer Kriterien orientieren.

Diese Kriterien zu ordnen ist alleinige Aufgabe der mit den Rechten aus Art. 140 GG ausgestatteten Kirchen. Die Nachvollziehbarkeit der Zuordnungsentscheidung liegt also im eigenen kirchlichen Interesse. Dabei hat die Kirche die Freiheit, die Vorahme der Entscheidung zu delegieren. Hiervon ist gegenüber dem Diakonischen Werk der EKD und den Landesverbänden der Diakonie nach den jeweiligen Kirchengesetzen Gebrauch gemacht worden.

#### Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen:

##### Zu § 1:

Aufgrund der Richtlinienkompetenz der EKD in Art. 15 Abs. 2 S. 2 GO.EKD regelt die EKD für ihren Bereich verbindlich die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche. Daher gilt diese Richtlinie für Freikirchen, die Mitglieder im Diakonischen Werk der EKD sind, und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen nicht. Dies müssen die Gliedkirchen der EKD und ihre Landesverbände der Diakonie sowie das Diakonische Werk der EKD bei der Umsetzung dieser Richtlinie beachten.

Auf der Ebene der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bedarf es ggf. der Anpassung des gliedkirchlichen Rechts bzw. der Satzungen der Landesverbände der Diakonie und der Einrichtungen. Dafür stellt diese Richtlinie eine Empfehlung dar. Im Falle der Umsetzung haben die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sicherzustellen, dass dem kirchlich genehmigten Satzungsrecht der Landesverbände

entsprechend eine Transformation von kirchlichem Recht erfolgt. Auf die Weitergabeverpflichtung von transformiertem Recht nach Satzung und Mitgliedschaftsordnung wird verwiesen<sup>4</sup>.

#### Zu § 2:

Die Zuordnung setzt voraus, dass es Ziel der Einrichtung ist, mit ihrer Arbeit einen Teil des kirchlichen Auftrags zu erfüllen, und dass dies auch durch eine Verbindung zur Kirche sichtbar wird. Dieses Ziel kann unmittelbar selbst oder auch nur fördernd verfolgt werden. Die Grundaufgabe der Verkündigung des Evangeliums an alles Volk äußert sich in vierfacher Entfaltung des christlichen Auftrags: als Auftrag zum Zeugnis (Martyria), zum Gottesdienst (Liturgia), zum Dienst (Diakonie) und zur Gemeinschaft (Koinonia). Ein Indiz ist die Menschennähe der Aufgabe. Diese kann z.B. durch das Motiv einer Arbeitsbeschaffung oder durch die Tätigkeit zum Ausdruck kommen.

Die hier genannten grundlegenden Kennzeichen sollen in Satzungen oder sonstigen konstituierenden Ordnungen zum Ausdruck kommen. Es empfiehlt sich, in die betreffenden Statuten auch die Zuordnungsvoraussetzungen (§ 4) aufzunehmen (vgl. § 3 Abs. 4).

#### Zu § 3:

Die Zuordnung einer diakonischen Einrichtung wird durch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diakonischen Werk begründet. Die im Zusammenwirken mit kirchlichen Organen entstandene Satzung des jeweiligen Diakonischen Werks sichert der diesem zugehörigen Einrichtung die Zuordnung zur Kirche durch entsprechende Mitgliedschaftspflichten (Absatz 2). Für den Ausnahmefall, dass eine Einrichtung zwar der Sache nach der Kirche zugeordnet ist, aber aus satzungsrechtlichen Gründen nicht über das Diakonische Werk zugeordnet werden kann, bedarf es hilfsweise einer anderen Erklärungsform. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: entweder eine Erklärung durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes (vgl. dazu Werkegesetz der VELKD) oder eine kirchenrechtliche Vereinbarung (z. B. durch Testat) (Absatz 3). Hierbei soll die Einbeziehung des Landesverbandes der Diakonie bzw. des Diakonischen Werkes der EKD in die Entscheidungsfindung mit dem Ziel des Einvernehmens erfolgen. Die zugrunde zu legenden Kriterien sind in allen drei Fällen dieselben.

Die Gesamtschau muss ergebnisorientiert gewichtet sein, um der Vielfalt der diakonischen Arbeit Rechnung tragen zu können. Je weiter sich die Arbeit der Einrichtung vom eigentlichen Verkündigungsauftrag entfernt, umso wichtiger ist die formale Verbindung zur kirchlichen Institution. Dabei fließt das jeweilige Selbstverständnis der betreffenden Kirche in die Beurteilung mit ein. Bei der Gesamtschau muss beachtet werden, dass eine Ausnahme von der Regel als Ausnahme erkennbar bleibt und nicht das Recht zu weiteren Abweichungen begründet. Die Gesamtschau muss ausreichend kritisch erfolgen, um eine missbräuchliche Zuordnung zu verhindern.

#### Zu Abs. 5:

Eine Zuordnung kann auch befristet erfolgen. Im Übrigen sollte dem Entscheidungsträger bei entsprechender Veranlassung die Möglichkeit der Überprüfung seiner Zuordnungsentscheidung eingeräumt werden. Es empfiehlt sich, dass für den jeweiligen Landesverband der Diakonie bzw. die Kirche die Ausübung entsprechender Aufsichtsrechte förmlich geregelt wird. Die Aufhebung der Zuordnung kann durch Ausschluss aus dem Diakonischen Werk der EKD bzw. dem Landesverband, durch Gesetz, durch Widerruf eines Verwaltungsaktes, durch Kündigung einer Vereinbarung erfolgen.



Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Eine seelsorgliche Begleitung kann in Fällen, in denen die Einrichtung selbst nicht zur Erfüllung in der Lage ist, etwa durch Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde sichergestellt werden.

Zu Abs. 2:

Durch die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen wird ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten der Kirche sichergestellt, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können. Im Einzelfall kann es ausreichend sein, wenn eine langjährige Übung hinsichtlich der genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden kann, auch wenn diese noch nicht ausdrücklich in einer Satzung verankert sein sollten.

Zu a)

Personen, die aufgrund kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken, sind in der Regel kirchliche Funktionsträger, wie etwa Pfarrerrinnen und Pfarrer oder Mitglieder von Kirchenvorständen, die eine aufgrund kirchlicher Ordnung geregelte Aufgabe wahrnehmen. Bei den mitwirkenden Personen kann es sich aber auch um andere, ehrenamtlich tätige Kirchenmitglieder handeln; in solchen Fällen sollte ein förmlicher kirchlicher Auftrag vorliegen. Bei der Erfüllung der hier genannten Anforderungen soll die Größe der jeweiligen Einrichtung angemessene Berücksichtigung finden.

Zu b)

Die Mitwirkung des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Satzungsänderungen gestaltet sich je nach rechtlicher Regelung in unterschiedlicher Intensität von Kenntnisnahme bis Zustimmung.

Zu c)

Auf die Notwendigkeit der Transformation kirchlichen Rechts in Regelungen der Diakonie ist bereits hingewiesen worden (Erläuterungen zu § 1). Mit dieser Regelung wird u. a. der Bezug hergestellt zur Richtlinie des Rates der Ev. Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Ev. Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD in der Fassung vom 1. Juli 2005, ABI. EKD S. 413, soweit sie übernommen wurde. Eine diakonische Satzung könnte diese Richtlinie entsprechend auf ehrenamtliche Organmitglieder anwenden.

In dem in § 3 Abs. 2 genannten Regelfall einer Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung durch den Landesverband der Diakonie oder das Diakonische Werk der EKD ist kirchliches Recht in dem Umfang anzuwenden, wie es das Diakonische Werk der EKD oder der jeweilige Landesverband der Diakonie übernommen haben. In den Ausnahmefällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 kann anderes kirchliches Recht heranzuziehen sein.

Zu Abs. 3:

Die Gemeinwohlorientierung ist nicht auf die steuerliche Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung beschränkt. In jedem Fall ist aber bei Einrichtungen die Gemeinwohlorientierung im Sinne dieser Richtlinie sichergestellt, wenn sie die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.

Für diakonische Einrichtungen gilt ein Begünstigungsverbot. Dies kann auch durch freiwillige Selbstkontrolle beachtet werden und dient zudem dem Schutz vor Imageschädigungen.

Zu Abs. 4:

Zu a):

Der Hinweis auf die Entwicklung eines Leitbildes beinhaltet zugleich die Erwartung seiner kontinuierlichen Umsetzung und Weiterentwicklung in der Einrichtung. Die Außendarstellung wird insbesondere geprägt durch die Gestaltung eines Logos, Internetauftritts, Briefbogens usw.

Zu b):

Ehrenamtlich Mitarbeitende, auch solche, die keiner Kirche angehören, müssen sich dem kirchlich-diakonischen Auftrag der jeweiligen Einrichtung verpflichtet fühlen und ihn mittragen.

Zu c):

Die geistliche Förderung der Mitarbeitenden erfolgt z. B. durch die Ermöglichung der Teilnahme an Einführungstagen, Glaubenskursen, Rüstzeiten und Einkehrtagen, Tagungen und Informationsfahrten.

Zu d):

Sofern kleinere Einrichtungen nicht in der Lage sind, Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung vorzuhalten, sollten geeignete kirchliche Räumlichkeiten genutzt werden.

Zu e):

Gottesdienste und Andachten werden z. B. an kirchlichen Fest- und Feiertagen und zur Einführung, Vorstellung und Verabschiedung von Mitarbeitenden gefeiert.

Zu Abs. 5 b):

Die Beteiligung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern gestaltet sich je nach rechtlicher Regelung in unterschiedlicher Intensität von Kenntnisnahme bis Zustimmung.

Zu § 5:

Die hier angesprochenen Mischträgerschaften sind von wachsender praktischer Bedeutung. Eine gemeinsame Trägerschaft ist für die Zuordnung der Einrichtung zur Kirche unschädlich, wenn die Voraussetzungen für eine Zuordnungsentscheidung nach Maßgabe dieser Richtlinie erfüllt sind.<sup>5</sup>

Bei ausschließlicher Beteiligung ökumenischer Träger steht die grundsätzliche religionsverfassungsrechtliche Einordnung von Einrichtungen als „kirchliche“ außer Frage. Damit ist allerdings die konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Kirche noch nicht vorgenommen. Dies bedarf im Einzelfall einer Klärung zwischen den beteiligten Kirchen. Die Zuordnungsfähigkeit einer Einrichtung zur Kirche im Fall der Beteiligung von nichtkirchlichen Partnern hängt ebenfalls davon ab, dass der diakonische Partner den entscheidenden Einfluss ausüben kann. Anderenfalls kann die entsprechende Einrichtung nicht durch eine Zuordnungsentscheidung des Landesverbandes der Diakonie der Kirche zugeordnet werden. Die ausdrückliche Aufnahme der Zuordnungsentscheidung in das Statut der Einrichtung in Mischträgerschaft empfiehlt sich. Sie dient der inneren Vergewisserung und der Verdeutlichung nach außen.

- <sup>1</sup> Artikel 15 Grundordnung der EKD (GO.EKD) in der Fassung vom 28. Mai 2002
- (1) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. <sup>2</sup>Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.
- (2) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. <sup>2</sup>Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.
- (3) <sup>1</sup>Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. <sup>2</sup>Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. <sup>3</sup>Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- Siehe hierzu insgesamt: Harz und Mund und Tat und Leben. Grundlagen, Aufgaben und Zukunftsperspektiven der Diakonie. Eine evangelische Denkschrift, Götersloh 1998 – "Diakonie-Denkschrift" –
- <sup>2</sup> BVerfGE 24, 236 – Lumpensammler; BVerfGE 46, 73 – Goch; BVerfGE 53, 366 – St. Marien; BVerfGE 57, 220 – Volmarstein; BVerfGE 70, 136 – St. Elisabeth, aus der Rspr. des BAG; BAG vom 31.07.2002 – Az. 7 ABR 12/01 – BAGE 102, 74.
- <sup>3</sup> BVerfGE 83,341 – Bahá'
- <sup>4</sup> In diesem Zusammenhang wird auf § 5 Abs. 5 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKD vom 13. Oktober 2004, ABl. EKD 2005, S. 239 ff. (240), hingewiesen. § 5 Abs. 5 Satzung DW-EKD lautet: "Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen sowie der im Diakonischen Werk zusammenarbeitenden Freikirchen geht den Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes vor, soweit die angeschlossenen Werke, Verbände oder Einrichtungen es anwenden."
- <sup>5</sup> Sofern z. B. der kirchliche Anteilseigner in einer GmbH nicht die Mehrheit der Anteile hält, muss sein Einfluss durch eine Sperrminoritätsregelung abgesichert werden. Vgl. v. Campenhausen/Christoph (Hrsg.), Göttinger Gutachten, Zur Aufnahme der Karl-Olga-Krankenhaus GmbH in das württembergische Diakonische Werk, S. 235, 241.

**Entwurf**  
**Diakoniegesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**  
**(Diakoniegesetz – Diakonieg)**  
**Beschlussfassung der Kirchenleitung**  
**Vom 13. August 2013**

**Abschnitt 1: Grundlagen**

**§ 1**

(1) Diakonie hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung oder der Herkunft. In zeitgemäßer Weise handelt sie gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, heilend, pflegend und emanzipierend. Sie fördert die Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

(2) Dies geschieht insbesondere durch Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Gemeindeguppen, Kirchenkreise, die Landeskirche, Hilfswerke, Verbände, rechtlich selbstständige Träger und Initiativen diakonischer Arbeit

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterstützt und fördert die in ihrem Bereich bestehenden Diakonischen Werke („Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.“, „Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, „Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.“, nachfolgend „Diakonische Werke – Landesverbände“ genannt) und die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages durch deren Mitglieder, auch soweit die Mitglieder Freikirchen oder deren Einrichtungen sind. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Diakonischen Werke-Landesverbände bleibt davon unberührt.

(2) Der Namensbestandteil „Diakonie“ und das Zeichen des Kronenkreuzes sind rechtlich geschützt. Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland darf das Kronenkreuz nur von den Diakonischen Werken – Landesverbände und ihren Mitgliedern verwendet werden.

**Abschnitt 2: Diakonie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Hilfswerken**

**§ 3**

(1) Diakonisches Handeln ist Teil der Erfüllung des Auftrags der Kirche im Leben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie nehmen dies in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den in ihrem Gebiet tätigen Mitgliedern wahr.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise, soweit sie Träger diakonischer Einrichtungen sind, wirken als Mitglieder mit den jeweiligen Diakonischen Werken - Landesverbänden zusammen.

(3) Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg und das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein sind Sondervermögen der Landeskirche. Sie nehmen ihre Aufgaben wahr nach dem Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 4) geändert worden ist.

### **Abschnitt 3: Diakonische Werke – Landesverbände**

#### **§ 4**

Die Diakonischen Werke - Landesverbände sind in dem Bundesland, in dem sie ihren Sitz haben, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Sie sind Mitglieder im Diakonischen Werk der EKD.

#### **§ 5**

(1) Den Diakonischen Werken – Landesverbänden wird nach Artikel 116 Absatz 1, dritte Alternative in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung die Aufgabe übertragen, mit der Aufnahme von Mitgliedern, soweit sie nicht bereits einer Kirche zugeordnet sind, zugleich über deren Zuordnung zur Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu entscheiden.

(2) Die Zuordnung setzt voraus, dass die Mitglieder in ihren Satzungen und in der praktischen Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind und eine kontinuierliche Verbindung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn sie die folgenden Kriterien in einer Gesamtschau erfüllen:

- a) Die diakonischen Einrichtungen verfolgen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben;
- b) sie gewährleisten die kontinuierliche Verbindung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
  - durch Mitwirkung der Diakonischen Werke - Landesverbände bei Satzungs- und Gesellschaftervertragsänderungen,
  - durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrecht und
  - durch Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken;
- c) sie fördern und stärken das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden;
- d) sie ermöglichen die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt;
- e) sie sind der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und stellen dies auch für den Fall der Auflösung oder Aufhebung sicher.

(3) Zugeordnete Mitglieder müssen kirchliches Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzrecht anwenden.

## **§ 6**

(1) Die der Kirche nach den Kriterien des § 5 Absatz 2 zugeordneten Einrichtungen sind verpflichtet, dem zuständigen Landesverband auf Anforderung die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 zu überprüfen.

(2) Der zuständige Landesverband kann die Zuordnung widerrufen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

(3) Der zuständige Landesverband kann die Zuordnung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Zuordnung rechtfertigen.

(4) Gegen die Versagung der Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann die betroffene Einrichtung binnen einer Frist von einem Monat, nachdem ihr die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, bei dem zuständigen Landesverband schriftlich Widerspruch einlegen. Hilft dieser nicht ab, entscheidet das Landeskirchenamt. Dasselbe gilt für den Widerspruch gegen den Widerruf der Zuordnung und die Rücknahme der Zuordnung.

## **§ 7**

(1) Die Satzungen der Diakonischen Werke - Landesverbände bedürfen nach der Beschlussfassung durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. In den Satzungen ist die Mitwirkung von bis zu zwei durch die Kirchenleitung benannten Personen im jeweiligen Aufsichtsgremium zu regeln.

(2) Die Landespastorinnen oder Landespastoren sind die Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Diakonie in den jeweiligen Bundesländern und Vorstände der Diakonischen Werke - Landesverbände. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums des jeweiligen Landesverbandes und im Einvernehmen mit diesem durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen. Über die Abberufung entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Aufsichtsgremium. Die Landespastorinnen oder Landespastoren erstatten für ihre jeweiligen Landesverbände der Kirchenleitung regelmäßig Bericht.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und den Diakonischen Werken - Landesverbänden ist gesondert zu regeln.

(4) Die Auflösung eines Landesverbandes erfolgt entsprechend den jeweiligen Satzungsregelungen.

## **Abschnitt 4: Kirchenggerichtsbarkeit**

## **§ 8**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erlässt in enger Abstimmung mit den Diakonischen Werken - Landesverbänden die rechtlichen Regelungen zur Kirchenggerichtsbarkeit bei den Landesverbänden für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Diakonischen Werke - Landesverbände und ihrer Mitglieder.

## **Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 9**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Diakoniegesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Werke vom 20. März 2010 (KABl. 2010 S. 16) geändert worden ist, das Diakoniegesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2010 (ABl. 2010. S 11) geändert worden ist, und die Verordnung der Kirchenleitung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2008 (ABl. S. 16) treten außer Kraft.

(3) Bis zum Zeitpunkt von Neuregelungen gilt das Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 4) geändert worden ist.

(4) Die Aufgaben und Pflichten der Diakonischen Werke - Landesverbände und ihrer Mitglieder richten sich nach ihren jeweiligen Satzungen.  
Die Satzungen der Diakonischen Werke - Landesverbände sind den Regelungen dieses Kirchengesetzes anzupassen.

### **§ 10**

(1) Die Mitglieder der Diakonischen Werke – Landesverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Mitglieder der Landesverbände sind, gelten der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zugeordnet, soweit sie nicht einer Kirche zugeordnet sind.

(2) § 6 findet auch auf bereits nach Absatz 1 zugeordnete Mitglieder Anwendung.